



UNIVERSITY OF COLOGNE

INSTITUTE FOR
INTERNATIONAL PEACE
AND SECURITY LAW



Professor Dr. Dr. h.c. Dr.
h.c. Claus Kreß LL.M.
(Cambridge)
Director

T + 49 221 470-4368

F + 49 221 470-5985

E claus.kress@uni-koeln.de

**Öffentliche Anhörung
des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages
zum Thema**

„Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“

Montag, 6. Februar 2023

Einführende Stellungnahme

Vielen Dank, Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

I.

„Es war Russlands ruchloser Überfall auf die Ukraine, der überhaupt erst zu den furchtbaren Verbrechen geführt hat, die uns seit Monaten verfolgen, die uns ins Mark gehen, und die (...) weiterhin begangen werden, (...) solange diese Aggression andauert. Deswegen ist es so fatal, dass nun die Grenzen der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das Verbrechen der Aggression sichtbar werden. Genau beim „Urverbrechen“ greift die Accountability zu kurz“.

Das sind Worte von Außenministern Baerbock, jüngst gesprochen in Den Haag. Diese Worte sind trefflich.



Hiernach besteht in der Diagnose Übereinstimmung zwischen der Position der Bundesregierung und dem verdienstvollen Antrag der Fraktion von CDU und CSU vom November des vergangenen Jahres.

Die Diagnose lautet: Speziell beim Verbrechen der Aggression besteht gegenwärtig eine Rechenschaftslücke, und diese ist gravierend.

Auch im Hinblick auf die Remedur deutet sich erfreulicherweise Einigkeit an: Sowohl die Fraktion der CDU/CSU als auch die Außenministerin haben sich zu der Notwendigkeit bekannt, die Rechenschaftslücke beim Verbrechen der Aggression zu schließen oder wenigstens zu verkleinern – und hierfür diplomatischen Einsatz an den Tag zu legen.

Diese Übereinstimmung ist sehr zu begrüßen, und ich betone sie hier ganz bewusst. Denn Deutschland konnte in den letzten 25 Jahren beim Einsatz gegen das Verbrechen der Aggression auch deshalb zu einer der im positiven Sinn treibenden Kräfte werden, weil die jeweilige Bundesregierung dabei stets auf eine breite Unterstützung im Bundestag bauen konnte.

Ich würde mir daher sehr wünschen, dass die inzwischen bestehende breite Übereinstimmung für einen fraktionsübergreifenden Antrag zur Stärkung des Völkerrechts gegen Aggression genutzt wird: Durch einen solchen Antrag würde der Bundesregierung aus dem Parlament heraus der Rücken für das gestärkt, was nun gegen das Verbrechen der Aggression zu tun ist.

Eine solche Rückendeckung wäre hochwillkommen. Denn für die deutsche Diplomatie gibt es Anstrengendes zu tun!

II.

Es geht um ein paralleles Vorgehen auf zwei Gleisen, oder gern auch: in zwei Strängen, so wie es die Außenministerin es in Den Haag gesagt hat.

Zum einen sollte die Bundesregierung jetzt die Initiative ergreifen, um das IStGH-Statut zu verbessern.

Denn zwar geht es heute dringend um russische Verdächtige. Aber zugleich bedarf es einer Grundlage für die möglichst gleichmäßige Anwendung des Strafrechts gegen Aggression in der weiteren Zukunft. Und dies vor der hierzu bestgeeigneten Instanz, dem einzigen ständigen internationalen Strafgericht, das wir haben, dem Internationalen Strafgerichtshof, dem IStGH.

Bei der Verbesserung des IStGH-Statuts geht es um das wichtigste Gut der Völkerstrafjustiz, ihre Legitimität.

Ministerin Baerbock hat sich hierzu in Den Haag sehr eindrucksvoll in die Tradition der deutschen Außenpolitik in den letzten 25 Jahren gestellt. Sie hat ganz zu Recht gesagt, dass es Deutschland mit seiner Geschichte gut anstehe, die Dinge an dieser Stelle voranzubringen.



Deutschland würde hierbei nicht nur viele europäische Staaten, sondern auch die ganz große Mehrheit der Staaten in Afrika und Südamerika auf seiner Seite haben.

Allerdings gibt es weiterhin auch skeptische Regierungen, und zwar vor allem in der westlichen Welt.

Auch wegen dieser Skepsis wird die Initiative zur Änderung des Statuts, die jetzt erfolgen sollte, vermutlich in einen längeren Prozess münden.

III.

Das macht das Petitum der Ukraine, im Hinblick auf den russischen Angriffskrieg zügig einen Sonderstrafgerichtshof zum Verbrechen der Aggression einzusetzen, plausibel.

Für dieses Petitum sprechen die sich die Fraktion des CDU/CSU und die Bundesregierung übereinstimmend aus.

Die Ukraine bevorzugt bekanntlich ein internationales Gericht, und zwar eines mit dem Segen der UNO-Generalversammlung.

Die Ukraine hat hierzu gemeinsam mit Liechtenstein kürzlich ein kurzes Papier vorgelegt, das inzwischen von 10 weiteren europäischen und außereuropäischen Staaten mitgetragen wird.

Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat sich zuletzt dezidiert für dieses internationale Modell ausgesprochen.

Das internationale Modell lässt sich auf dem Boden des geltenden Völkerrechts verwirklichen, und völkerrechtspolitisch ist dieser Weg aus einer ganzen Reihe von Gründen deutlich vorzugswürdig.

Demgegenüber weist das von Ministerin Baerbock in Den Haag zur Diskussion gestellte hybride Modell eine ganze Reihe gravierender Nachteile auf.

Besonders augenfällig ist das Manko, dass gerade der Hauptverdächtige, Präsident Putin, vor einem hybriden, im Kern ukrainischen Gericht nach dem bisherigen Stand der internationalen Rechtsprechung Immunität genösse.

Ich rate Ihnen daher dringend davon ab, sich in dem hoffentlich möglichen gemeinsamen Antrag auf das hybride Modell festzulegen.

Der Rat der Europäischen Union hat anerkannt, dass die Verfolgung des Verbrechens der Aggression im Interesse der Internationalen Gemeinschaft als Ganzen liegt.

Dieser richtigen Erkenntnis entspräche ein internationales Strafgericht mit dem Segen der UNO-Generalversammlung eindeutig am besten.



UNIVERSITY OF COLOGNE

INSTITUTE FOR
INTERNATIONAL PEACE
AND SECURITY LAW



4/4

Ob sich die erforderliche Mehrheit finden lässt, ist derzeit gewiss eine offene Frage. Gerade deshalb sollte die Bundesregierung die Anstrengung nicht scheuen, für eine solche Mehrheit zu werben.

Im Rahmen der hier skizzierten zweigleisigen Strategie wäre das nicht selektiv, sondern es wäre ein legitimes Unterfangen zur Stärkung des völkerrechtlichen Gewaltverbots.

IV.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.